

ALLMENDE
Emscher-Lippe eG

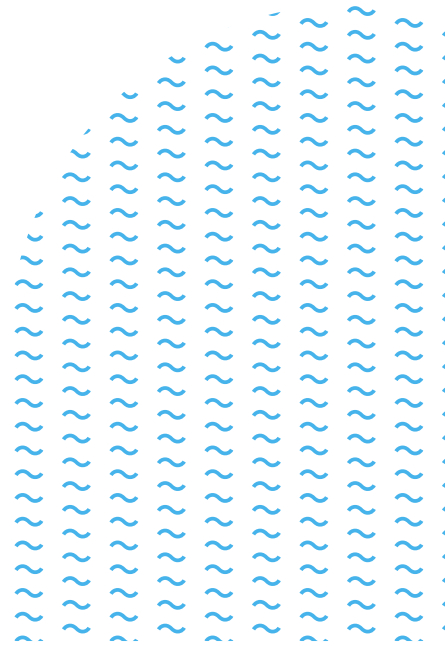
Geschäfts- ordnung

für den Vorstand

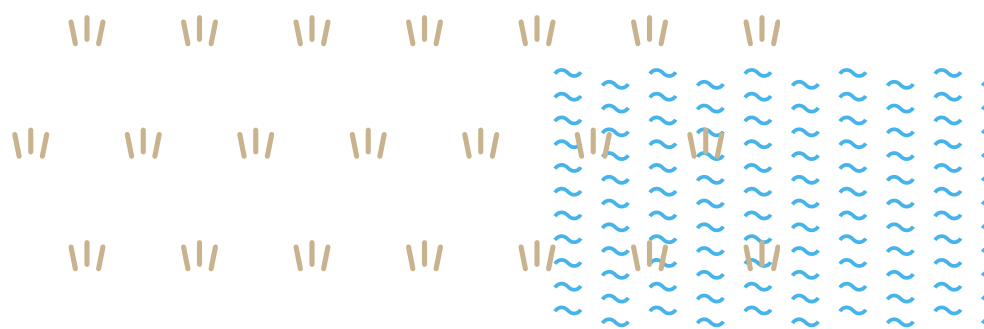
Geschäftsordnung für den Vorstand der Allmende Emscher-Lippe eG

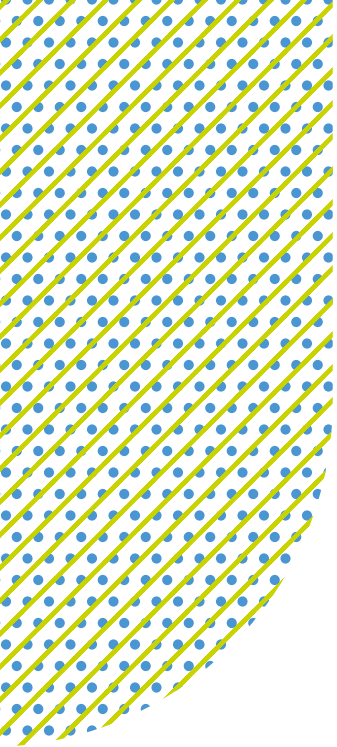
Gemäß § 17 Abs. 2 lit d) der Satzung der Allmende Emscher-Lippe eG in der Fassung vom 09. Februar 2023 hat sich der Vorstand der Allmende Emscher-Lippe eG nach Anhörung des Aufsichtsrats einstimmig die nachstehende Geschäftsordnung gegeben. Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Vorstands im Rahmen der Gesetze und der Satzung geregelt. Neu hinzutretende Vorstandsmitglieder haben mit der Übernahme des Amtes diese Geschäftsordnung zu unterzeichnen.

Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung auf der Grundlage der Satzung der Allmende Emscher-Lippe eG und der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dabei wendet er die nachfolgenden Leitsätze an: Im Vordergrund aller Aktivitäten und Entscheidungen des Vorstands steht die nachhaltige Förderung der Mitglieder. Zur bestmöglichen Förderung und Erfüllung der Bedürfnisse der Mitglieder wird der Vorstand die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ständig weiterentwickeln. Dementsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Genossenschaft nach neuesten ökologischen, wissenschaftlichen, technischen sowie wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Erkenntnissen und Methoden geführt wird.



Genossenschaft für ein blaugrünes Morgen





Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung,
Vertretung und Vollmacht

§ 1 Geschäftsleitung

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Förderzweck und der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen.

§ 3 Vertretung und Vollmachterteilung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Vorstandsmitglied der geschäftsführende Vorstand oder die geschäftsführende Vorständin ist. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Prokuren und Handlungsvollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. Die Erteilung von Prokuren bedarf gemäß § 23 Abs. 1 lit. g) der Satzung auch der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder oder einzelne Vorstandsmitglieder, soweit sie zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Genossenschaft befugt sind, können für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften einzelnen Vorstandsmitgliedern, Prokuristen, Prokuristinnen, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen oder anderen Personen Vollmacht erteilen. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein; sie soll schriftlich erteilt werden und festlegen, ob die Erklärungen alleine oder nur zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder mit anderen Bevollmächtigten abgegeben werden können.



§ 4 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat zum geschäftsführenden Vorstand oder zur geschäftsführenden Vorständin ernannt. Dem geschäftsführenden Vorstand bzw. der geschäftsführenden Vorständin obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann vom Aufsichtsrat zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied zu ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt werden. Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des bzw. der Vorstandsvorsitzenden kann gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung auch der geschäftsführende Vorstand oder die geschäftsführende Vorständin sein.
- (4) Soweit der Aufsichtsrat von seinem Ernennungsrecht gemäß Absatz 3 keinen Gebrauch macht, können die Mitglieder des Vorstands eine oder einen Vorsitzenden des Vorstands und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der bzw. des Vorstandsvorsitzenden wählen.
- (5) Hat die Genossenschaft eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Vorstands, ist diese oder dieser, sofern sie oder er nicht zugleich geschäftsführende Vorständin bzw. geschäftsführender Vorstand ist, Stellvertreter bzw. Stellvertreterin der geschäftsführenden Vorständin oder des geschäftsführenden Vorstands; andernfalls ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der bzw. des Vorstandsvorsitzenden zugleich auch Stellvertreterin oder Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstands oder der geschäftsführenden Vorständin.

§ 5 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Genossenschaft.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben sich laufend gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge ihres Vorstandsbereiches zu unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.
- (3) Der Vorstand hat nach Anhörung des Aufsichtsrats einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstands etwas ändert. Zu Anordnungen – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – ist ein Vorstandsmitglied nur innerhalb seines Geschäftsbereichs berechtigt.
- (4) Maßnahmen, die den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitglieds berühren, sollen nur vorgenommen werden, nachdem das betroffene Vorstandsmitglied zur Beratung und Beschlussfassung zugezogen worden ist.
- (5) Maßnahmen, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage der Genossenschaft oder die Stellung der Genossenschaft in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können, müssen dem Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Vorstand zu besprechen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.

§ 6 Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands beraten in den Vorstandssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für die Genossenschaft.
- (2) Hat der Vorstand eine oder einen Vorsitzenden, so obliegt dieser oder diesem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands. Weitere Funktionen können ihr oder ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bereitet die Sitzungen vor, erstellt mit dem geschäftsführenden Vorstand oder der geschäftsführenden Vorständin die Beschlussvorlagen für die Vorstandssitzungen und leitet die Sitzungen.
- (4) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist die oder der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung hierzu muss einstimmig getroffen werden.
- (6) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beschlussvorlagen erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor oder auf den Vorstandssitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, soweit nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder gegeben ist und die Geschäftsordnung keine gemeinsame Entscheidung des Vorstandes (§ 7) vorsieht. Entsprechendes gilt, wenn bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung des Vorstands nicht möglich ist; in diesen Fällen haben die entscheidenden Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand kann außerhalb gemeinsamer Sitzungen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Genossenschaftsgesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden zu Beweis Zwecken in einem Protokoll, das von der oder dem Vorstandsvorsitzenden angefertigt wird, festgehalten. Das Protokoll soll den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugeleitet und zu Beginn dieser Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet werden. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 7 Entscheidungen des gesamten Vorstandes

Der Vorstand entscheidet gemeinsam über folgende Angelegenheiten:

- a) Zulassung zur Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 lit. b) der Satzung;
- b) Zulassung investierender Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung;
- c) Übertragung von Geschäftsguthaben gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung;
- d) Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung;
- e) Festlegung eines von § 11 Abs. 2 der Satzung abweichenden Zeitpunktes und Modalitäten für die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung;
- f) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung;
- g) Angelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 lit. b), d), f) bis k) der Satzung;
- h) Angelegenheiten, die gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen;
- i) Form der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 der Satzung;
- j) Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen gemäß § 40 Abs. 3 der Satzung;
- k) Verwendung von weiteren Ergebnismittelrücklagen gemäß § 42 Abs. 2 der Satzung;
- l) Verwendung der Kapitalrücklage gemäß § 43 der Satzung;
- m) Stellenplan und Wirtschaftsplan gemäß § 23 Abs. 3 der Satzung;
- n) Geschäfte und Angelegenheiten, deren Geschäftswert 50.000 Euro erreicht oder überschreitet;
- o) Angelegenheiten, die der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorzulegen sind;
- p) Anträge auf Einberufung einer Sitzung der Generalversammlung;
- q) Beanstandung von Beschlüssen der Generalversammlung und/oder des Aufsichtsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen;
- r) Personelle und soziale Aufwendungen, die nicht auf Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder entsprechenden Bestimmungen beruhen;
- s) Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 Euro;
- t) Angelegenheiten von geschäftsbereichsübergreifender Bedeutung, insbesondere strategische Planungen und Grundsatzplanungen, einschließlich der Beitritt zu Verbänden;
- u) Angelegenheiten, bei denen ein Vorstandsmitglied eine gemeinsame Entscheidung des Vorstands beantragt.

§ 8 Zustimmungsvorbehalte der geschäftsführenden Vorständin oder des geschäftsführenden Vorstands

Entscheidungen des Vorstandes, die sich beziehen auf

- a) Angelegenheiten, die der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
- b) strategische Planungen mit vorstandsbereichsübergreifenden Auswirkungen,
- c) Grundsatzplanungen mit bedeutenden Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung der Genossenschaft

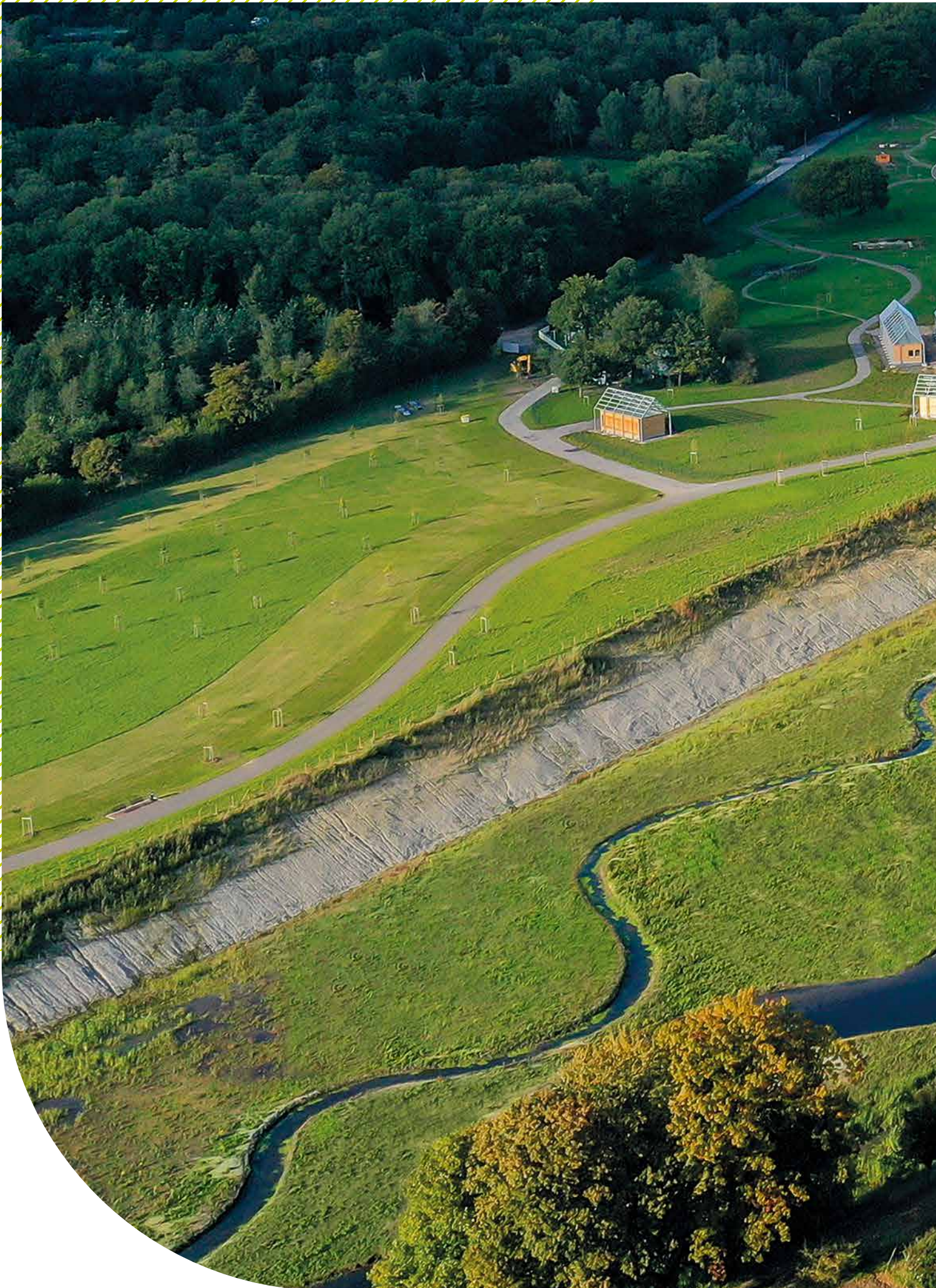
bedürfen der Zustimmung der geschäftsführenden Vorständin oder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

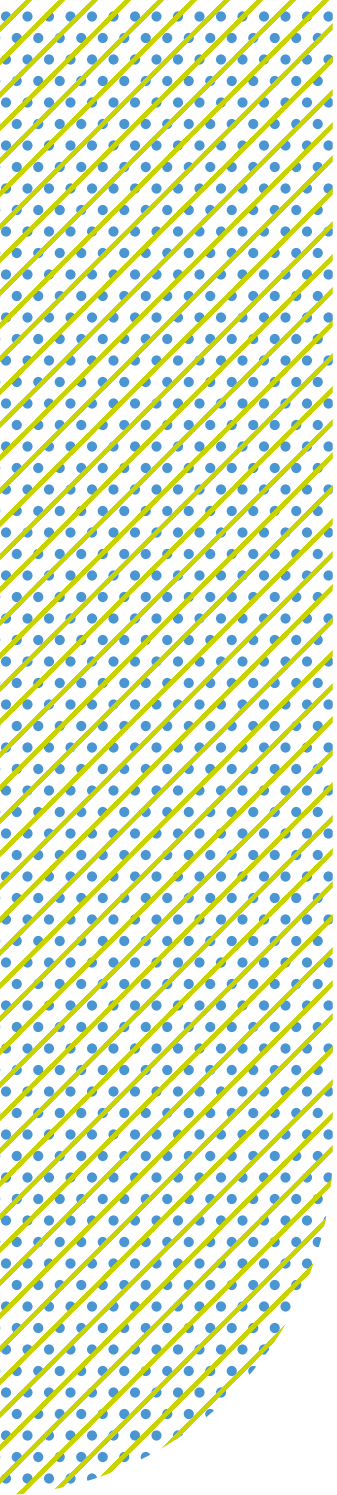
- (1) Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungspflicht zu unterstützen und dem Aufsichtsrat, seinen Ausschüssen oder Beauftragten die in der Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat über bestehende Auskunftsansprüche und deren Änderungen zu informieren. Für die unverzügliche Weiterleitung der unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Information an den Aufsichtsrat hat er zusammen mit diesem ein geeignetes Verfahren festzulegen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung oder durch sonstige geltende Gesetze oder Vorschriften vorgeschriebenen Fällen den Aufsichtsrat zu informieren und gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu beraten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen (§ 23 der Satzung) die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Für die gemeinsame Beratung und für die getrennt durchzuführende Beschlussfassung durch den Vorstand gilt § 6 Abs. 8 und 9 entsprechend. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll unter Angabe des Ergebnisses der getrennten Abstimmung festzuhalten. § 6 Abs. 10 gilt im Übrigen entsprechend, mit der Maßgabe, dass das gemeinsame Protokoll sowohl von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder deren bzw. dessen Stellvertretung als auch vom zuständigen, hauptamtlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorstand erhält eine Zweitschrift des Protokolls.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird.
- (5) In Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstands an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist dieser an die oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zu richten.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband

Der Vorstand hat sich um eine enge Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband zu bemühen.







Abschnitt 2

Einzelne Geschäftsbereiche

§ 11 Geschäftsplanung und Betriebsorganisation

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die eigenverantwortliche Leitung, insbesondere die Unternehmensplanung und die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Genossenschaft, die ein angemessenes und wirksames Risikomanagement beinhaltet. Unter Beachtung des genossenschaftlichen Förderauftrags hat der Vorstand die Kapitalausstattung, die Liquidität, die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Genossenschaft auf Dauer zu sichern.
- (2) Der Vorstand hat eine gründliche und gewissenhafte Planung durchzuführen, um die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft auf ein klares Ziel auszurichten; hierfür ist die Aufstellung von kurz- und langfristigen Unternehmensplänen erforderlich, aus denen sich u. a. der voraussichtliche Investitions- und Kapitalbedarf ergibt.
- (3) Der Vorstand ist im Rahmen des § 17 Abs. 2 lit. a) und b) der Satzung für einen reibungslosen und zweckmäßigen Betriebsablauf verantwortlich. Er hat einen den betrieblichen Verhältnissen der Genossenschaft entsprechenden Organisationsplan aufzustellen, einzuführen, seine Einhaltung zu überwachen und für eine laufende Anpassung zu sorgen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Dienstleistungen der Genossenschaft entsprechend den Bedürfnissen der Mitglieder ausgelegt sind; hierbei sind neue Entwicklungen zu berücksichtigen;
 - b) Gebäude, Inventar und maschinelle Einrichtungen in einem den betrieblichen Erfordernissen entsprechenden Zustand gehalten werden;
 - c) ein ausreichender Versicherungsschutz besteht;
 - d) die besonderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Datenschutz, Umweltrecht, Lebensmittelrecht, Verkehrsrecht) beachtet werden;
 - e) grundsätzlich alle Erklärungen der Genossenschaft und gegenüber der Genossenschaft sowie sonstige Vorgänge, deren Beweisbarkeit für die Genossenschaft von Interesse sein kann, zu Zwecken der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden.
- (5) Der Vorstand kann seine Aufgaben in vertretbarem Umfang auf Mitarbeiter der Genossenschaft delegieren; seine Gesamtverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 12 Personalwesen

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft als Arbeitgeber gegenüber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- (2) Im Geschäftsverteilungsplan kann bestimmt werden, dass ein Vorstandsmitglied für Personalfragen zuständig ist. Diesem können unter Beachtung von § 23 Abs. 1 lit. i) der Satzung und § 7 lit. r) und lit. s) dieser Geschäftsordnung insbesondere die Einstellung und Entlassung, die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Beachtung der arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat übertragen werden.
- (3) Anstellungsverträge, Gehaltsvereinbarungen, Änderungen des Arbeitsbereichs und Entlassungen bedürfen, soweit sie leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betreffen, eines vorherigen Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung einer der dazu durch den Vorstand ermächtigten Personen.



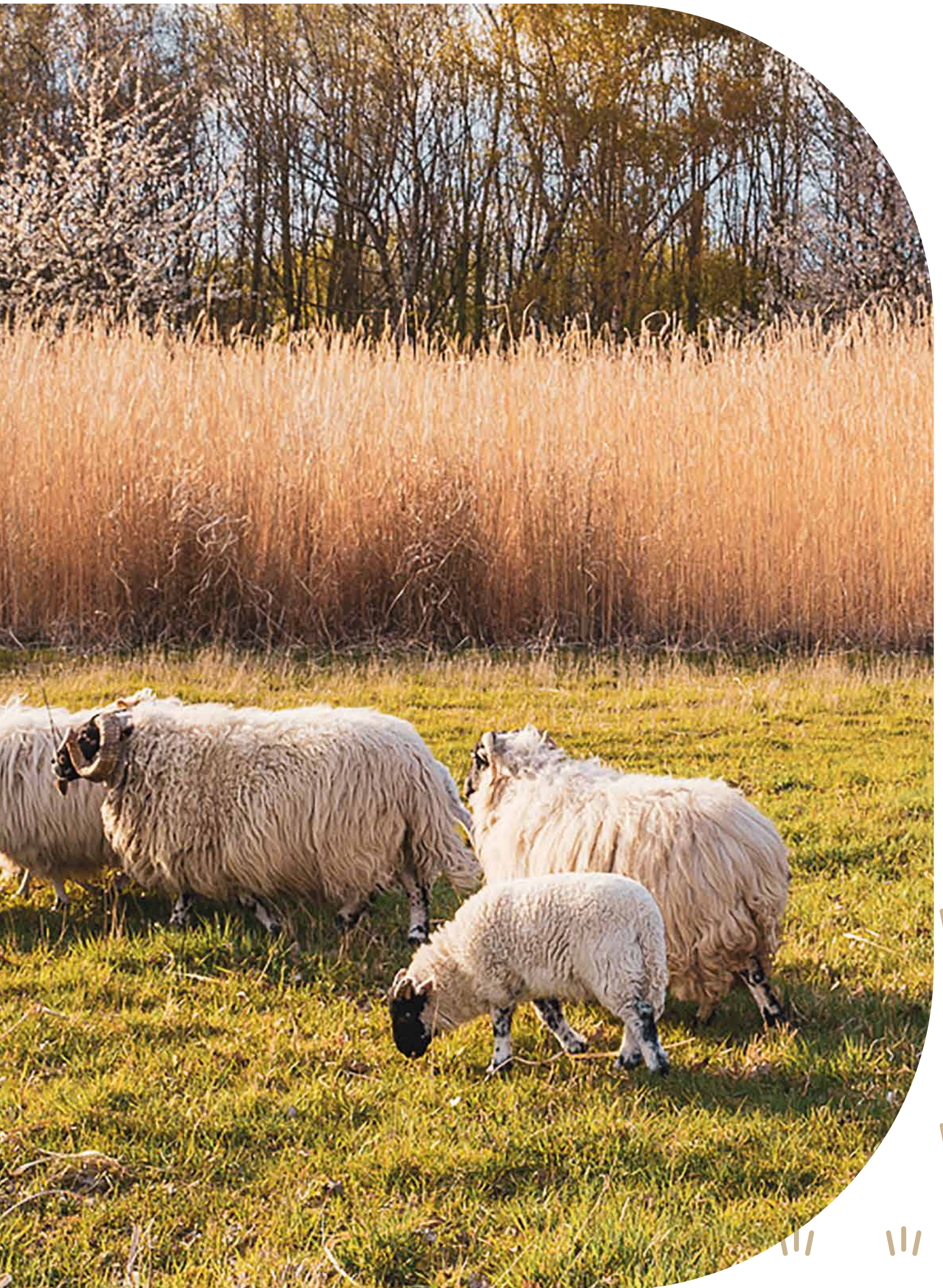
§ 13 Finanzierung

Der Vorstand ist für die geordnete Finanzwirtschaft der Genossenschaft verantwortlich. Er hat für die zweckmäßige Verwendung der verfügbaren Mittel und für die pünktliche Regulierung der Verbindlichkeiten Sorge zu tragen.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand hat für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende ordnungs- und zweckmäßige Buchführung, für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, Sorge zu tragen. Das Gleiche gilt für die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Kassenbestände, der Wertpapiere sowie die Aufbewahrung der einschlägigen statistischen Übersichten.
- (2) Innerbetriebliche Kontrollen des Geld- und Warenverkehrs müssen im betriebsnotwendigen Umfang eingerichtet und laufend durchgeführt werden. In periodischen Abständen sind Bestands- und Rentabilitätskontrollen, Zwischenabschlüsse und Ergebnisvorschaurechnungen anzufertigen und im Vorstand zu beraten.
- (3) Der Vorstand hat zum Ende des Geschäftsjahres die Inventur vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sowie Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages sind spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind unter Angabe des Datums der Aufstellung zu unterzeichnen und mit dem Bericht des Aufsichtsrats mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss, aus Zwischenabschlüssen oder aus sonstigen Rentabilitätskontrollen, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Ist ein solcher Verlust nicht durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen gedeckt, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen (§ 33 Abs. 3 GenG).







Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 15 Nebentätigkeit, Abwesenheit

- (1) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen eine andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, die mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung oder in Wettbewerb stehen. Die Aufnahme sonstiger Mandate ist gegenüber dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Den Zeitpunkt und die Dauer ihresurlaubes stimmen die Vorstandsmitglieder untereinander ab. Der geschäftsführende Vorstand hat eigenen Urlaub von mehr als 2 Wochen Dauer der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher mitzuteilen.

- (3) Bei Dienstreisen über eine Woche ist die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuholen.
Der Vorstand hat die vorstehende Geschäftsordnung am 05. Juni 2023 einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat der Genossenschaft hat am 05. Juni 2023 seine Zustimmung erteilt. Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anerkannt. Die unterzeichneten Ausfertigungen sind bei der Genossenschaft aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und ggf. des Geschäftsverteilungsplans erhält die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
Die Vorstandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Wechsel von Vorstandsmitgliedern die neuen Mitglieder/das neue Mitglied diese Geschäftsordnung durch Unterschrift jeweils für sich als verbindlich anerkennen.



Genossenschaft für
ein blaugrünes Morgen
